

*Herausgeber:*  
RA Dr. Bruno M. Kübler,  
Köln/Dresden/München

*Ernst*, EuGH v. 5. 6. 2018  
Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit  
des Betreibers einer Facebook-Fanpage  
neben Facebook selbst S. 413

*Madaus*, BGH v. 26. 4. 2018  
Zum zulässigen Inhalt eines Insolvenz-  
plans S. 401

*Rösmann*, BGH v. 20. 2. 2018  
Vorfalligkeitsentschädigung bei außer-  
ordentlicher Kündigung eines gewerb-  
lichen Darlehensvertrags S. 385

*Büdenbender*, BAG v. 12. 12. 2017  
Zur Beurteilung der wirtschaftlichen  
Lage eines Unternehmens im Rahmen  
der Betriebsrentenanpassung durch  
IFRS-Abschlüsse S. 409

*Schmittmann*, BFH v. 22. 11. 2017  
Keine Säumniszuschläge bei Rückge-  
währ von bei Fälligkeit gezahlten  
Steuern nach Insolvenzanfechtung S. 403

*Theusinger/Guntermann*,  
OLG Karlsruhe v. 14. 3. 2018  
Bestellung eines besonderen Vertreters  
für die Geltendmachung von Ansprüchen  
wegen Dividendenrückzahlung S. 395

**Zu den Pensionsansprüchen des Geschäftsführers einer insolventen GmbH**  
**InsO §§ 45 f., 170 ff.; ZPO §§ 767, 850 ff.; BGB § 394**

OLG Oldenburg, Urt. v. 16. 2. 2018 – 6 U 7/18 (rechtskräftig; LG Osnabrück), ZIP 2018, 1311

Leitsätze des Verfassers:

1. Die Aufrechnung von Massforderungen gegen nach §§ 850 ff. ZPO unpfändbare Altersbezüge des GmbH-Geschäftsführers ist trotz kapitalisierter Anmeldung der Bezüge nach §§ 45 f. InsO zur Insolvenztabelle nicht möglich.
2. Das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB i. V. m. §§ 850 ff. ZPO gilt auch für den Erlösauskehranspruch aus § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO.
3. Die kapitalisierte Forderungsanmeldung nach §§ 45 f. InsO steht einer monatlichen Geltendmachung von Altersbezügen bei Fälligkeit nicht entgegen.

*Oliver Rube-Schweigel, Rechtsanwalt – ks rechtsanwälte + notare, Essen*

1. Der Geschäftsführer einer seit 2012 insolventen GmbH verlangt vom Verwalter monatliche Zahlungen aus einer Pension i. H. v. 2.000 €. Die Pensionszusage sah zu Gunsten des Geschäftsführers eine entsprechende Altersrente vor, zahlbar ab Vollendung des 65. Lebensjahrs und Eintritt in den Ruhestand. Im Oktober 2017 vollendete der Geschäftsführer das 65. Lebensjahr. Die zur Rückdeckung der Pensionszusage von der GmbH abgeschlossene Versicherung war an den Geschäftsführer verpfändet worden. Der Verwalter zog deren Rückkaufswert i. H. v. 149.000 € ein. Der Geschäftsführer schuldete der Masse aus einem Prozessvergleich 732.000 €. Er meldete seine Pensionsansprüche zur Tabelle an, zunächst streitig. Im Tabellenrechtsstreit wurden seine Ansprüche mit Urteil vom 18. 9. 2017 gem. §§ 45 f. InsO kapitalisiert und mit 452.000 € für den Ausfall festgestellt. Der Verwalter hatte wegen der Aufrechnung mit der Gegenforderung von 732.000 € die Feststellung verweigert. Seine dagegen gerichtete Berufung nahm er jedoch am 15. 12. 2017 zurück. Zwei Tage zuvor hatte das LG das Zahlungsverlangen des Geschäftsführers abgelehnt. Die laufenden Pensionsansprüche seien gem. §§ 45 f. InsO in einen Einmalzahlungsanspruch im Zeitpunkt ihrer Tabellenfeststellung umgewandelt. Die Umwandlung sei zwar wegen der laufenden Berufung noch nicht rechtskräftig. Der Schutz aus §§ 850 ff. ZPO entfalle dann aber. Die im Tabellenrechtsstreit erklärte Aufrechnung sei dann wirksam. Die Aufrechnung wiederholte der Verwalter nach Entstehen der Aufrechnungslage im Oktober 2017 erstmals am 18. 12. 2017, also drei Tage nach Berufungsrücknahme im Tabellenrechtsstreit, im Zahlungsstreit.

2. Das OLG hat der Berufung des Geschäftsführers gegen das klageabweisende Urteil des LG stattgegeben. Der Anspruch ergebe sich wegen § 89 InsO nicht aus der Pensionszusage selbst, jedoch aus § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO. Dass der Geschäftsführer jeweils nur Monatsbeträge geltend gemacht und nicht Einmalzahlung verlangt habe, sei nicht zu beanstanden. Er sichere so lediglich seinen monatlichen existenzsichernden Bedarf, was unbedenklich sei. Die Aufrechnung der Masse gegen diese Ansprüche sei unwirksam. Sie scheitere am Schutz aus §§ 850 ff. ZPO und sei auch gem. § 767 Abs. 2 ZPO analog präkludiert. Der Anspruch aus § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO sei unpfändbar, da bereits die monatlichen Pensionen nach §§ 850 ff. ZPO unpfändbar und einer Aufrechnung (§ 394 BGB) entzogen seien. Anders als das LG

(vgl. auch *Krumm*, ZIP 2010, 1782) annehme, richte sich ihre Zulässigkeit mit Blick auf § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO und die Rechtsprechung des BGH (ZIP 2013, 987, dazu EWiR 2013, 523 (*Mitlehner*)) nach der Zulässigkeit der Aufrechnung gegen den Pensionsanspruch selbst: §§ 50, 171 Abs. 1 Satz 2 InsO verschaffe dem privilegierten Gläubiger eine bessere Rechtsstellung als dem nicht privilegierten. Damit unvereinbar wäre, wenn der zur Tabelle festgestellte Pensionsanspruch dem Pfändungsschutz unterfiele, der Erlösauskehranspruch aber nicht. Der Pfändungsschutz von Ruhestandsbezügen von Geschäftsführern sei anerkannt. Daran ändere die Kapitalisierung in der Tabelle nichts. Zwar werde nach h. M. grundsätzlich die Forderung durch ihre Anmeldung einer materiellrechtlichen Umwandlung unterworfen und es werde für fortlaufende Bezüge vertreten, dass diese mit der Tabellenfeststellung eine Inhaltsänderung hin zu einem Einmalzahlungsanspruch des Kapitalwerts erfahren. Am Merkmal „fortlaufend“ i. S. d. § 850 ZPO fehle es (*Krumm*, ZIP 2010, 1782, 1784). Die dafür aus der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH ZIP 2011, 350, dazu EWiR 2011, 169 (*Krois*)) bemühten Argumente überzeugten aber nicht, da er Fälle entschieden habe, in denen sich der Anspruch von Anfang an auf Zahlung eines einheitlichen Betrags gerichtet habe und nicht im Wege der Tabellenanmeldung kapitalisiert worden sei. Die insolvenzbedingte Kapitalisierung lasse den Pfändungsschutz nicht entfallen. Die Ansprüche seien weiterhin als aufschiebend bedingt zu behandeln (BGH ZIP 2005, 909, dazu EWiR 2005, 641 (*Balle*)) und der auf sie entfallende Anteil sei gem. §§ 191 ff. InsO zu hinterlegen und in Teilbeträgen bei Fälligkeit auszuzahlen. Es sei unter Achtung des vom Gesetzgeber eingerichteten Pfändungsschutzes aus §§ 850 ff. ZPO nicht erklärbar, warum Anspruchsinhaber ihren Pfändungsschutz durch insolvenzrechtliche Formalien verlieren sollen. Die Präklusion der Aufrechnung (BGH ZIP 2014, 1181, dazu EWiR 2014, 489 (*Schur*)) folge daraus, dass diese erst nach rechtskräftiger Forderungsfeststellung erklärt worden sei.

3. Das Urteil überzeugt. Es mindert etwaiges Aufrechnungspotential der Masse gegen Pensionsansprüche des Geschäftsführers und dessen Anspruch aus § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO am Pfanderlös der Rückdeckungsversicherung. Erstmals stellt ein Obergericht klar, dass der Pfändungsschutz von fortlaufenden Pensionsansprüchen nicht dadurch entfällt, dass die Ansprüche kapitalisiert (§§ 45 f. InsO) zur Tabelle angemeldet und festgestellt werden. Die Rechtsprechung des BGH zur rechtlichen Einstufung von Versorgungsansprüchen (BGH ZIP 2005, 909) lässt es als geboten erscheinen, dass die insolvenzbedingte Kapitalisierung solcher Ansprüche nicht den gesetzlichen Pfändungsschutz entfallen lässt. Der weitreichende Schutz von Arbeits-einkommen aus §§ 850 ff. ZPO darf durch die insolvenzrechtlichen Formvorschriften der §§ 45 f. InsO nicht unterlaufen werden. Es ist nicht erklärbar, dass der Pfändungsschutz deshalb entfallen soll, weil die InsO die Forderungsanmeldung solcher Ansprüche unter ein Kapitalisierungsgebot stellt und aus bislang fortlaufendem Einkommen einen „umgewandelten“ Anspruch auf Einmalzahlung entstehen sieht. Die auf die Rechtsprechung des BGH gestützte Argumentation überzeugt schon deshalb nicht, weil der BGH Sachverhalte entschieden hat, in denen von vornherein nur Einmalzahlungsansprüche streitbefangen waren, deren Pfändungsschutz nach § 850i ZPO zu beurteilen ist. Auch für Verwalter ist die Entscheidung bedeutsam. Ihr Aufrechnungspotential sollten sie umgehend nutzen, wenn die Aufrechnungslage entstanden ist. Ein Zuwarten mit der Aufrechnung bis nach der rechtskräftigen Feststellung der Altersansprüche zur Insolvenztabelle führt zur haftungsträchtigen Präklusion der Aufrechnung nach § 767 Abs. 2 ZPO analog (vgl. BGH ZIP 2014, 1181).